

Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz)

für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste Rathausplatz 2-7

67227 Frankenthal (Pfalz) www.frankenthal.de

Nummer: 28/2022 Datum: 24.06.2022

Inhalt Seite 174

Bekanntmachung der Sitzung des Schulträgerausschusses

 Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Frankenthal (Pfalz) zur Verlängerung des bestehenden Grundwasserentnahmeverbots auf Grund von Verunreinigungen des oberflächennahen Grundwassers

hier: Innenstadtbereich

 Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Frankenthal (Pfalz) zur Verlängerung des bestehenden Grundwasserentnahmeverbots auf Grund von Verunreinigungen des oberflächennahen Grundwassers

hier: nördliche Stadtbereiche

 Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Frankenthal (Pfalz) zur Verlängerung des bestehenden Grundwasserentnahmeverbots auf Grund von Verunreinigungen des oberflächennahen Grundwassers

hier: Eppstein

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amtsblatt.

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den 28.06.2022, 17:00 Uhr findet im kleinen Saal des CongressForums Frankenthal, Stephan-Cosacchi-Platz 5, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Schulträgerausschusses statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de/Amtsblatt".

Frankenthal (Pfalz), 23.06.2022 STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ) In Vertretung

Bernd Leidig Beigeordneter

<u>Tagesordnung</u>

- I. Öffentliche Sitzung
 - Grundschule Friedrich-Ebert-Schule
 - 2. Digitalisierung der Frankenthaler Schulen
 - Bericht zur Schulbuchausleihe 2021
 - 4. Anmeldungen an den weiterführenden Schulen der Stadt Frankenthal (Pfalz) sowie voraussichtliche Entwicklung der Gesamtschülerzahlen an allen Frankenthaler Schulen im Schuljahr 2022/2023
 - 5. Albert-Schweitzer-Schule, Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen -Umbaumaßnahme-
 - 6. Albert-Schweitzer-Schule, Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen -Raumbedarf-

ALLGEMEINVERFÜGUNG

der Stadt Frankenthal (Pfalz) zur Verlängerung des bestehenden Grundwasserentnahmeverbots auf Grund von Verunreinigungen des oberflächennahen Grundwassers

Die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erlässt als örtlich zuständige Ordnungsbehörde auf Grund der §§ 26, 100 WHG; §§ 23, 25 Abs. 2, 104 LWG; §§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 1 Satz 1, 88 Abs. 1 Nr. 1, 89 Abs. 1, 90 Abs. 1, § 91 Abs. 1 Nr. 1 POG; § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörde; § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 80 VwGO folgende

Allgemeinverfügung

- 1. Die Entnahme von Grundwasser im nachfolgend beschriebenen Innenstadtbereich wird jedermann weiterhin untersagt.
- 2. Der Bereich wird wie folgt abgegrenzt:

Die L 453 (Nordring) von der Überführung der Deutschen Bahn AG (Nordbrücke) bis zur Kreuzung Nordring / L 523, der L 523 übergehend in die B 9 und dort bis zur Straßenüberführung Straße Am Strandbad, der Straße

Am Strandbad von der Überführung B 9 bis zur Kreuzung Carl-Spitzweg-Straße / Frankenstraße, der Frankenstraße und der Hans-Kopp-Straße bis zur Überführung Deutsche Bahn AG und der Eisenbahnlinie von dieser Kreuzung bis zur Nordbrücke (L 453).

Das Gebiet ergibt sich aus der mit der Allgemeinverfügung verbundenen Karte (Maßstab 1:10.000), die Bestandteil der Allgemeinverfügung ist.

- 3. Das Verbot der Grundwasserentnahme gilt bis 30.06.2025.
- 4. Der sofortige Vollzug dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.
- 5. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 LVwVfG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG) und tritt am 01.07.2022 um 0:00 Uhr in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 11.06.2019 außer Kraft.

Begründung:

Seit Jahren bestehen Verunreinigungen des oberflächennahen Grundwassers mit chlorierten Kohlenwasserstoff-Verbindungen (CKW). Bei Förderung des Grundwassers sind gesundheitsgefährdende Auswirkungen zu befürchten.

Die seit dem Bekanntwerden der Kontamination erfolgten Erkundungs- und Kontrollmaßnahmen haben erhebliche, großflächige Belastungen, verursacht durch gewerbliche und industrielle Nutzungen in früheren Jahren ergeben. Durch die vorhandene, dichte Bebauung im betroffenen Gebiet ist eine großflächige aktive Sanierung mit verhältnismäßigem Aufwand (Technik, Kosten) nicht möglich.

Für den am stärksten kontaminierten Bereich des zentralen Innenstadtgebiets wurde durch das Forschungsvorhaben "KORA" ein natürlicher Abbau der Schadstoffe qualitativ und quantitativ nachgewiesen, dessen prinzipielle Wirkungsweise auf das gesamte Stadtgebiet zu übertragen ist.

In enger Abstimmung mit den Fachbehörden bei SGD und LUWG wurde daher ein langfristiges Monitoring vereinbart, um diesen natürlichen Abbau zu überwachen. Der Schadstoffabbau vollzieht sich zwar stetig, jedoch langsam, die Schadstoffwerte sinken, sind aber derzeit noch so hoch, dass das Verbot der Grundwasserentnahme zunächst weiterhin bestehen bleiben muss.

Es ist nicht auszuschließen, dass Personen, die Grundwasser zu sich nehmen, hierdurch ihre Gesundheit gefährden können. Darüber hinaus ist das Emittieren von CKW's in die Luft grundsätzlich verboten. Bei Zutageförderung des Grundwassers aber erfolgt Ausgasung von CKW's.

Diese konkreten Gefahren können nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung vermieden werden. Daher ist die Allgemeinverfügung mit der Anordnung des Sofortvollzugs unumgänglich und im Interesse der Gesundheit möglicher Betroffener geboten.

Rechtsgrundlagen:

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz

vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung.

LWG Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz – Landeswassergesetz

vom 14.07.2015 (GVBI. S. 127), in der derzeit gültigen Fassung.

VWGO Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der

derzeit gültigen Fassung.

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBI. I S. 102), in der

derzeit gültigen Fassung.

LVwVfG Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 23.12.1976 (GVBI. S. 308),

in der derzeit gültigen Fassung.

POG Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz in der Fas-

sung vom 10.11.1993, in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) schriftlich oder zur Niederschrift beim Bereich Ordnung und Umwelt, Abteilung Öffentliche Ordnung, Neumayerring 72, Zimmer 2.19, 67227 Frankenthal (Pfalz) oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschuss, Karolinenstraße 3, 1. OG, Raum Nr. 209, 67227 Frankenthal (Pfalz) einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (elDAS) zu versehen und an die E-Mail-Adresse: STV-Frankenthal@poststelle.rlp.de zu senden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter "www.frankenthal.de" aufgeführt sind.

Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht 67433 Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20 schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen der besonderen Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage ist gegen die Stadt Frankenthal (Pfalz), vertreten durch ihren Oberbürgermeister, zu richten. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, weil die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung unterbindet.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt an der Weinstraße, zu stellen.

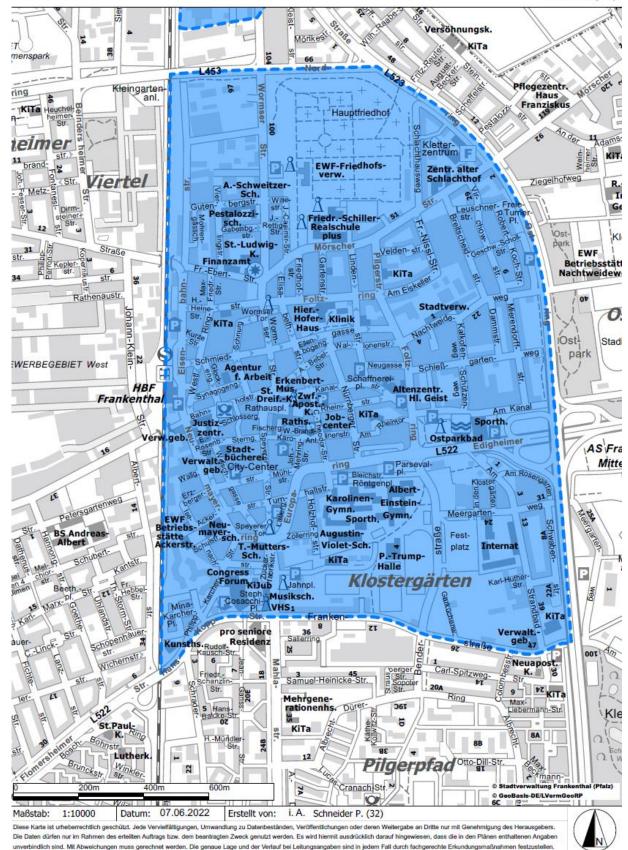
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ), den 22.06.2022 In Vertretung

Bernd Knöppel Bürgermeister Auszug aus dem Geoinformationssystem der Stadt Frankenthal

Anlage 1

Verbot der Grundwasserentnahme Innenstadtbereich von Frankenthal (Pfalz)





ALLGEMEINVERFÜGUNG

der Stadt Frankenthal (Pfalz) zur Verlängerung des bestehenden Grundwasserentnahmeverbots auf Grund von Verunreinigungen des oberflächennahen Grundwassers

Die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erlässt als örtlich zuständige Ordnungsbehörde auf Grund der §§ 26, 100 WHG; §§ 23, 25 Abs. 2, 104 LWG; §§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 1 Satz 1, 88 Abs. 1 Nr. 1, 89 Abs. 1, 90 Abs. 1, § 91 Abs. 1 Nr. 1 POG; § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörde; § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 80 VwGO folgende

Allgemeinverfügung

- 6. Die Entnahme von Grundwasser im nachfolgend beschriebenen nördlichen Stadtbereich wird jedermann untersagt.
- 7. Der Bereich wird wie folgt abgegrenzt:

Im Norden ausgehend von der nordwestlichen Grundstücksgrenze des Anwesens mit Plannummer 2810/12 (Wormser Straße 119) verläuft die Grenze in südlicher Richtung entlang der Bahnlinie bis zur südlichen Grenze des Grundstücks Plannummer 2789/6 (Wormser Straße 107), weiter entlang der südlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Wormser Straße 107 bzw. 105 in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt Wormser Straße. Von hier erstreckt sich die Grenze in einer gedachten, diagonal nordöstlich verlaufenden Linie bis zum Grundstück Plannummer 4186 (Eichendorffstraße 59, einschließlich), dann nach Norden dem Verlauf der Eichendorffstraße, Westseite, folgend bis zur Nordendstraße (betroffene Anwesen: Eichendorffstraße 59-69) und entlang der Südseite Nordendstraße in westlicher Richtung bis zum Grundstück Wormser Straße 117 (Plannummer 2805/11, bzw. 2805/12), schließlich der Grundstücksgrenze nach Norden bzw. Westen folgend bis zum Ausgangspunkt.

Das Gebiet ergibt sich aus der mit der Allgemeinverfügung verbundenen Karte (Maßstab 1:2.500), die Bestandteil der Allgemeinverfügung ist.

- 8. Das Verbot der Grundwasserentnahme gilt bis 30.06.2025.
- 9. Der sofortige Vollzug dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.
- 10. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 LVwVfG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG) und tritt am 01.07.2022 um 0:00 Uhr in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 11.06.2019 außer Kraft.

Begründung:

Im Rahmen von Untersuchungen des Grundwassers wurden im oberen Grundwasserleiter des eingegrenzten Gebietes Grundwasserkontaminationen festgestellt. Die Analyseergebnisse der entnommenen Proben zeigen Überschreitungen verschiedener Prüfwerte und Orientierungswerte der für Rheinland-Pfalz gültigen Alex-Liste.

Bei Einnahme des Wassers sind Gefährdungen für die menschliche Gesundheit nach wie vor nicht auszuschließen, daher darf auch kein Grundwasser zur Gartenberegnung gefördert werden.

Die Verlängerung der Untersagungsverfügung ist befristet. Bei der Allgemeinverfügung handelt es sich um eine vorläufige Anordnung. Es sind die Ergebnisse eines Grundwassermonitorings abzuwarten. Die Entscheidung über die weitere Benutzung des Grundwassers kann erst nach Vorliegen und Auswertung dieser Ergebnisse getroffen werden. Der für das Grundwassermonitoring vorgesehene Zeitrahmen lässt derzeit die Befristung der Grundwasserförderung auf einen Zeitraum von drei Jahren angemessen und geboten erscheinen.

Es ist nicht auszuschließen, dass Personen, die Grundwasser oder damit beregnete Gartenfrüchte oder Gartengemüse zu sich nehmen, hierdurch ihre Gesundheit gefährden können. Diese konkrete Gefahr kann nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit vermieden werden. Daher ist die Anordnung des Sofortvollzuges unumgänglich und im Interesse der Gesundheit möglicher Betroffener geboten.

Rechtsgrundlagen:

WHG (Gesetz zur C	Ordnung de	es Wasserhaus	halts – Wasser	haushaltsgesetz

vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung.

LWG Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz – Landeswassergesetz

vom 14.07.2015 (GVBI. S. 127), in der derzeit gültigen Fassung.

VWGO Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der

derzeit gültigen Fassung.

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBI. I S. 102), in der

derzeit gültigen Fassung.

LVwVfG Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 23.12.1976 (GVBI. S. 308),

in der derzeit gültigen Fassung.

POG Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz in der Fas-

sung vom 10.11.1993, in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) schriftlich oder zur Niederschrift beim Bereich Ordnung und Umwelt, Abteilung Öffentliche Ordnung, Neumayerring 72, Zimmer 2.19, 67227 Frankenthal (Pfalz) oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschuss, Karolinenstraße 3, 1. OG, Raum Nr. 209, 67227 Frankenthal (Pfalz) einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (elDAS) zu versehen und an die E-Mail-Adresse: STV-Frankenthal@poststelle.rlp.de zu senden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter "www.frankenthal.de" aufgeführt sind.

Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht 67433 Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20 schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen der besonderen Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage ist gegen die Stadt Frankenthal (Pfalz), vertreten durch ihren Oberbürgermeister, zu richten. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, weil die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung unterbindet.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt an der Weinstraße, zu stellen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ), den 22.06.2022 In Vertretung

Bernd Knöppel Bürgermeister Auszug aus dem Geoinformationssystem der Stadt Frankenthal

Grundwasserverbotszone nördlicher Stadtbereich





ALLGEMEINVERFÜGUNG

der Stadt Frankenthal (Pfalz) zur Verlängerung des bestehenden Grundwasserentnahmeverbots auf Grund von Verunreinigungen des oberflächennahen Grundwassers

Die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erlässt als örtlich zuständige Ordnungsbehörde auf Grund der §§ 26, 100 WHG; §§ 23, 25 Abs. 2, 104 LWG; §§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 1 Satz 1, 88 Abs. 1 Nr. 1, 89 Abs. 1, 90 Abs. 1, § 91 Abs. 1 Nr. 1 POG; § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörde; § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 80 VwGO folgende

Allgemeinverfügung

- 11. Die Entnahme von Grundwasser im nachfolgend beschriebenen Gebiet in Frankenthal-Eppstein wird jedermann weiterhin untersagt.
- 12. Der Bereich wird wie folgt begrenzt:
 - Im Norden durch die Weidstraße, beginnend mit dem Grundstück Plannummer 408/23 (Spielplatz), in östlicher Richtung bis zu dem Grundstück 408/28,
 - im Osten durch die Platanenstraße,
 - im Süden durch die Straße Am Sportplatz,
 - im Westen begrenzt durch den Sportplatz und das Gelände der Firma Ziehl.

Das Gebiet ergibt sich aus der mit der Allgemeinverfügung verbundenen Karte (Maßstab 1:1.500), die Bestandteil der Allgemeinverfügung ist.

- 13. Das Verbot der Grundwasserentnahme gilt bis 30.06.2025.
- 14. Der sofortige Vollzug dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.
- 15. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 LVwVfG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG) und tritt am 01.07.2022 um 0:00 Uhr in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 11.06.2019 außer Kraft.

Begründung:

Im Rahmen von Untersuchungen des Grundwassers wurden im oberen Grundwasserleiter des eingegrenzten Gebietes Grundwasserkontaminationen

festgestellt. Die Analyseergebnisse der entnommenen Proben zeigen Überschreitungen verschiedener Prüfwerte und Orientierungswerte der für Rheinland-Pfalz gültigen Alex-Liste. In Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt, wurde ein mehrjähriges Grundwassermonitoring konzipiert.

Bei Einnahme des Wassers sind Gefährdungen für die menschliche Gesundheit nach wie vor nicht auszuschließen, daher darf auch kein Grundwasser zur Gartenberegnung gefördert werden.

Die Verlängerung der Untersagungsverfügung ist befristet. Bei der Allgemeinverfügung handelt es sich um eine vorläufige Anordnung. Es sind die weiteren Ergebnisse des Grundwassermonitorings abzuwarten. Die Entscheidung über die weitere Benutzung des Grundwassers kann erst nach Vorliegen und Auswertung dieser Ergebnisse getroffen werden. Der für das Grundwassermonitoring vorgesehene Zeitrahmen lässt derzeit die Befristung der Grundwasserförderung auf einen Zeitraum von drei Jahren angemessen und geboten erscheinen.

Es ist nicht auszuschließen, dass Personen, die Grundwasser oder damit beregnete Gartenfrüchte oder Gartengemüse zu sich nehmen, hierdurch ihre Gesundheit gefährden können. Diese konkrete Gefahr kann nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit vermieden werden. Daher ist die Anordnung des Sofortvollzuges unumgänglich und im Interesse der Gesundheit möglicher Betroffener geboten.

Rechtsgrundlagen:

WHG	Gesetz zur Ordnung des	Wasserhaushalts – Wasser	haushaltsgesetz
-----	------------------------	--------------------------	-----------------

vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung.

LWG Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz – Landeswassergesetz

vom 14.07.2015 (GVBI. S. 127), in der derzeit gültigen Fassung.

VWGO Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der

derzeit gültigen Fassung.

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBI. I S. 102), in der

derzeit gültigen Fassung.

LVwVfG Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 23.12.1976 (GVBI. S. 308),

in der derzeit gültigen Fassung.

POG Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz in der Fas-

sung vom 10.11.1993, in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) schriftlich oder zur Niederschrift beim Bereich Ordnung und Umwelt, Abteilung Öffentliche Ordnung, Neumayerring 72, Zimmer 2.19, 67227 Frankenthal (Pfalz) oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschuss, Karolinenstraße 3, 1. OG, Raum Nr. 209, 67227 Frankenthal (Pfalz) einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (elDAS) zu versehen und an die E-Mail-Adresse: STV-Frankenthal@poststelle.rlp.de zu senden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter "www.frankenthal.de" aufgeführt sind.

Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht 67433 Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20 schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen der besonderen Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage ist gegen die Stadt Frankenthal (Pfalz), vertreten durch ihren Oberbürgermeister, zu richten. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, weil die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung unterbindet.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt an der Weinstraße, zu stellen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ), den 22.06.2022 In Vertretung

Bernd Knöppel Bürgermeister Auszug aus dem Geoinformationssystem der Stadt Frankenthal

